



**IFR**  
 Informationskreis  
 für Raumplanung e.V.

IFR e.V. · Vogelpothsweg 78 · 44227 Dortmund

An den Präsidenten  
 des Landtages Nordrhein-Westfalen  
 z. Hd. Herrn Wolfgang Fröhlecke  
 Referat II.1.F.1

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG  
 NORDRHEIN-WESTFALEN  
 12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/ 3557**

*alle Abg.*

Datum: 31.12.1999

Telefon:

Fax:

Ihnen schreibt: Volker Bleikamp

**vorb. PER FAX: 0211 - 884 3002 - (3 Seiten insgesamt)**

## **2. Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen** **Anhörung des Ausschusses für Verwaltungsstrukturreform**

Sehr geehrter Herr Fröhlecke, sehr geehrte Damen und Herren,

die Zielsetzungen, die mit der Verwaltungsmodernisierung in NRW verfolgt werden, werden vom Informationskreis für Raumplanung - IFR - nachdrücklich unterstützt.

Leider ist jedoch festzustellen, dass diese, soweit sie die räumliche Planung betreffen, mit dem vorliegenden Entwurf zum 2. ModernG in wichtigen Teilen nicht erreicht werden.

Dies gilt insbesondere bezogen auf das Ruhrgebiet. Weder wird die Zahl der für das Ruhrgebiet zuständigen Behörden wirklich verkleinert, noch wird die Einheit von Raum und Verwaltung hergestellt, die vom IFR insbesondere bezüglich Regionalplanung einschließlich Verkehrsplanung, regionaler Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung sowie Steuerung von Großvorhaben als notwendig empfunden wird. Mehr als in anderen Teilräumen des Landes ist es von Bedeutung, den Wettstreit der Gemeinden zugunsten nachhaltiger und verbindlicher regionaler Zielvereinbarungen zu überwinden. Die bisherige interkommunale Kooperation auf rein freiwilliger Basis leistet dieses offensichtlich genau dann nicht, wenn sie am nötigsten wäre: im Konfliktfall.

Die Einsicht, dass im zusammenwachsenden Europa die regionale Ebene verstärkt Handlungsträger zur Bekämpfung von Problemen und zur Generierung und Ausschöpfung von Entwicklungschancen sein bzw. werden muss, ist sicherlich nicht umstritten. Dies gilt ungeachtet der bisherigen Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Sie ist beispielsweise auch bereits in das Raumordnungsgesetz 98 und den Landesentwicklungsplan NRW eingeflossen und auf der 3. Europäischen Planerbiennale, die im September 99 in Herne stattfand, war es breite gemeinsame Auffassung der internationalen Teilnehmer. Auch die Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf hebt darauf ab.

Dieser Erkenntnis trägt der vorliegende Gesetzentwurf jedoch nicht ausreichend Rechnung.

Der IfR ist auf keines der bisher diskutierten Modelle zum Verwaltungsaufbau festgelegt. Ob es eine einheitliche Verwaltung mit kommunalen und staatlichen Aufgaben oder zwei getrennte Organisationen geben soll, wäre im weiteren Reformprozess zu klären.

Unseres Erachtens darf jedoch die jetzt beabsichtigte Reform der Mittelbehörden nicht unabhängig von einer Reform ihrer Aufgaben und der stringenten Berücksichtigung von Verflechtungen innerhalb von Teilräumen erfolgen. Dabei gehören insbesondere die traditionellen Inhalte und Instrumente der Regionalplanung auf den Prüfstand.

Die vorgesehene Verwaltungsumstrukturierung sollte daher aufgeschoben und zusammen mit der Überprüfung der Aufgaben und unter Berücksichtigung zusammenhängender Regionen geregelt werden. Aufgaben in der Fortführung der IBA Emscherpark könnten bis dahin vom KVR übernommen werden, da dieser hier bereits stark engagiert ist. Für eine stärkere Einbeziehung der Aufgabenüberprüfung spricht schließlich auch, dass offenbar manche Regelung „vergessen“ wurde. So ist z.B. unklar, was mit den KVR-Aufgaben „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Kartographie, Luftbild“ geschehen soll.

Im übrigen wird die im Gesetzentwurf angelegte stärkere Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung als Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Dies gilt auch für die Aufgabenerweiterung für die Regionalräte.

#### Zu Artikel 1

Bei der vorgegebenen Abgrenzung der staatlichen Regionaldirektionen erhebt sich die Frage, warum die Bergbehörden Amsberg und nicht Münster (Nordwanderung des Bergbaus) zugeordnet werden. Falls eine für das gesamte Ruhrgebiet zuständige Mittelinstanz geschaffen wird, sollten die Bergbehörden dieser zugeordnet werden.

Unserer Auffassung nach sollten die Staatlichen Umweltämter in die Regionaldirektionen einbezogen werden, da es hier regelmäßig zu starken Reibungsverlusten kommt. Überhaupt wäre eine stärkere fachliche Bündelung der Umwelt- und Naturschutzverwaltung zu fordern. Dadurch könnte die durch die starke Aufsplitterung zementierte isolierte Sichtweise jeweils einzelner Umweltbelange zugunsten einer wesentlich widerspruchsfreieren Gesamtbetrachtung aufgebrochen werden.

#### Zu Artikel 3

Durch die Aufgabenübertragung der Planfeststellung und Plangenehmigung für Landes- und Kreisstraßen auf die jeweiligen Regionaldirektionen wird eine bessere Verzahnung mit der Regionalplanung erwartet. Die Aufgabenübertragung wird von hier befürwortet.

In der Zuordnung von Landesbehörden mit landesweiter Aufgabenstellung auf einzelne oder mehrere staatliche Regionaldirektionen sind Effizienz- oder Synergieeffekte nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Wenn diese Aufgaben nicht insgesamt auf die jeweiligen Regionaldirektionen verlagert werden, stellt sich die Frage, ob die betreffenden Dienststellen dann nicht besser als einheitliche Landesbetriebe geführt werden sollten, in die mit gleichen Aufgaben besetzte Dienststellen aus den Regionaldirektionen integriert werden.

#### Zu Artikel 10

Die vorgesehene Vergrößerung der Regionalräte gegenüber den Bezirksplanungsräten widerspricht den allgemeinen Straffungstendenzen in Wirtschaft, Verwaltung und Politik. Sie

könnte unserer Auffassung nach das Kirchturmdenken fördern. Zur Stärkung regionalen Denkens in der Politik wäre vermutlich eine Verkleinerung angebracht.

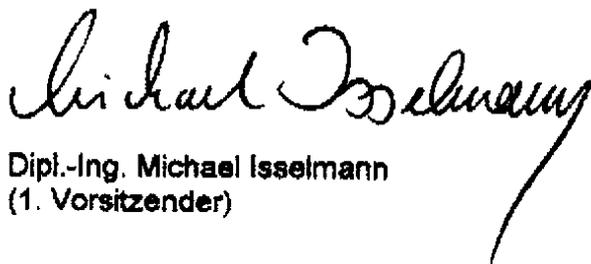
Auch die vorgesehene Flexibilität für die Auswahl der Mitglieder wird eher kritisch gesehen, da die demokratische Legitimation der Gremien dadurch leidet. Unseres Erachtens sollten nur gewählte Volksvertreter entsandt werden dürfen.

Die erweiterten Mitwirkungsmöglichkeiten der Regionalräte werden dagegen begrüßt.

Eine Integration der Braunkohleplanung in die Regionalplanung wäre wünschenswert, da sie zur Bündelung der räumlichen Gesamtplanung auf der regionalen Ebene beitrüge.

Der IfR würde es sehr begrüßen, wenn die Verwaltungsstrukturreform unter den eingangs genannten grundsätzlichen Gesichtspunkten noch einmal neu überdacht würde. Für diesen Fall möchten wir bereits jetzt die Mitwirkung des IfR anbieten.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Michael Isselmann  
(1. Vorsitzender)

Dipl.-Ing. Volker Bleikamp  
(AK Städtebaurecht)